

Dienstreisen im In- und Ausland richtig abrechnen



©Gina Sanders-fotolia.com

 eictrier

IHK | HWK Europa- und
Innovationscentre



 IHK Trier



Handwerkskammer
Trier

Zum 01. Januar 2014 ist das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts¹ in Kraft getreten. Das Reisekostenrecht erhält somit erstmals ein umfassendes Regelwerk im Einkommensteuergesetz, welches das bis Ende 2013 gültige Verwaltungsrecht in den Lohnsteuer-Richtlinien ersetzt. Ziel des neuen gesetzlichen Regelwerks zum Reisekostenrecht ist die Schaffung von mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Unternehmen sollten ihre innerbetrieblichen Reisekostenrichtlinien möglichst zeitnah an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen.

Der Regelungsbereich des neuen Reisekostenrechts umfasst die Bereiche Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten von Arbeitnehmern. Neu geregelt wurde die inhaltliche Abgrenzung der ersten Tätigkeitsstätte, die den bisherigen Terminus der regelmäßigen Arbeitsstätte ersetzt. Bei der steuerfreien Erstattung von Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten sowie auch bei Erstattungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind ebenfalls Anpassungen zu berücksichtigen.

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungsinhalte des neuen Reisekostenrechts unter Berücksichtigung zahlreicher betrieblicher Praxisbeispiele inkl. Auslandseinsätze. Informationen zur steuerlichen und sozialversiche-

rungsrechtlichen Behandlung von Auslandseinsätzen von Arbeitnehmern in Europa finden sich in dem EIC-Leitfaden „Grenzüberschreitende Einsätze in Europa“, der im Internet zugänglich ist unter www.eic-trier.de. Der vorliegende Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH keine Gewähr. Die Informationen in diesem Leitfaden ersetzen in keinem Fall eine rechtliche oder steuerliche Beratung. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EIC Trier GmbH, Matthias Fuchs, Tel: 06 51/ 97 567-20, E-Mail: fuchs@eic-trier.de bzw. Tanja Weinand, Tel: 0651/ 97 567-12 (tanja.weinand@eic-trier.de).

1. Begriff der ersten Tätigkeitsstätte

Ein wesentlicher Regelungspunkt im neuen Reisekostenrecht ist der Begriff der „Ersten Tätigkeitsstätte“², welche den bis Ende 2013 genutzten Begriff der *regelmäßigen Arbeitsstätte* ersetzt.

1.1 Erste Tätigkeitsstätte - Legaldefinition

Eine dauerhafte Zuordnung im Sinne der Neuregelung liegt insbesondere dann vor,

² Die erste Tätigkeitsstätte wird definiert als „ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist (§ 9 Abs. 4 EStG).

¹ Gesetz v. 20.02.2013, BStBl 2013 I S. 188

wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte aktiv werden soll. Die erste Tätigkeitsstätte ist damit insbesondere von den folgenden drei Faktoren bestimmt:

- Räumlicher Faktor (ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens bzw. eines Dritten),
- Nachhaltigkeit (eine gewisse dauerhafte Tätigkeit des Mitarbeiters wird angenommen),
- Arbeitsrechtlicher Faktor (die Zuordnung des Arbeitnehmers aufgrund des Weisungsrechts des Arbeitgebers. Die Legaldefinition zielt auf die arbeitsvertragliche Zuordnung sowie Weisungen und Absprachen des Arbeitgebers ab).

Eine zeitliche Abgrenzung kommt als Ersatzfaktor nur dann zum Tragen, sofern eine arbeitsrechtliche Zuordnung nicht vorliegt oder diese nicht eindeutig geregelt ist. Das entscheidende Kriterium ist dann die Anwesenheitszeit vor Ort des Arbeitnehmers, der unter die erste Tätigkeitsstätte fällt, wenn er

- arbeitstäglich vor Ort tätig werden soll bzw.

- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder zumindest ein Drittel seiner vereinbarten Arbeitszeit an diesem Ort tätig werden soll.

Sofern hinsichtlich der ersten Tätigkeitsstätte keine eindeutige arbeitsrechtliche Zuordnung getroffen werden kann, kommt die qualitative Beurteilung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Anwendung, wonach der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit nach Zeitanteilen der Anwesenheit des Arbeitnehmers zur Beurteilung maßstäblich ist. Die erste Tätigkeitsstätte muss zugleich immer eine ortsfeste Einrichtung darstellen. Die Ortsfestigkeit ist nicht zivilrechtlich und auch nicht steuerrechtlich definiert.

Der BFH versteht unter Ortsfestigkeit jede dauerhafte betriebliche Einrichtung³. Auch ist ein zusammenhängendes Gelände des Arbeitgebers denkbar. Fahrzeuge hingegen, wie z.B. LKW und Schiffe sind keine ortsfesten Einrichtungen. Das gleiche gilt auch für Flugzeuge oder Einsatzfahrzeuge. Baustellen hingegen zählen nach BFH-Auffassung zu ortsfesten Einrichtungen, sofern die dazugehörigen Arbeiten an einem bestehenden Gebäude vorgenommen werden, so z.B. bei den Gewerken der Bodenleger, Maler und Elektriker. Problematisch ist allerdings oftmals eine dauerhafte Zuordnung, es sei denn der Einsatz des Arbeitnehmers dauert länger als 48 Monate.

Auch ist seit dem 01.01.2014 nunmehr klar geregelt, dass pro Arbeits- oder Dienstverhältnis jeweils nur eine erste Tätigkeitsstätte pro Arbeitnehmer bestehen kann. Sofern Arbeitnehmer aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit keine erste Tätigkeitsstätte haben (z.B. Außendienstmitarbeiter oder Monteure), sind diese Tätigkeiten als arbeitstäglich berufliche Auswärtstätigkeit zu definieren. Sonderregelungen gelten für diese Arbeitnehmer für die Fahrtkosten von der Wohnung zu einem gleichbleibenden Zielort.

Diese vorab dargestellten Veränderungen der Gesetzeslage haben steuerliche Konsequenzen, die nachfolgend kurz erläutert werden sollen.

1.2 Erste Tätigkeitsstätte - Auswirkungen

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle keine Neudefinition des Reisekostenbegriffs an sich vorgenommen. Der Begriff ergibt sich vielmehr implizit aus dem Zusammenspiel der ersten Tätigkeitsstätte und dem daraus resultierenden - und zulässigen - Abzug von Reisekosten. Darunter fallen folgende Kostenarten:

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Übernachtungskosten und

- Reisenebenkosten⁴

Unter die Definition der Reisekosten fallen ausschließlich Tatbestände, die vom Gesetzgeber vorgegeben wurden. Demnach sind ausschließlich Mehraufwendungen begünstigt, die durch eine berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und damit außerhalb einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen. Die berufliche Auswärtstätigkeit bleibt damit als einzige und gleichsam einheitliche Reisekostenart bestehen.

Die wesentliche Veränderung zur bisherigen Rechtslage besteht darin, dass eine reisekostenrechtlich relevante Auswärtstätigkeit nunmehr vorliegt, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist – und nicht mehr danach, wo die bisherige regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers lag. Der inhaltliche Hintergrund dieser Neuregelung liegt in einer Vereinheitlichung von arbeits- und steuerrechtlicher Reisekostenvergütung im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers.

In der beruflichen Praxis bringt dies Veränderungen mit sich. Der Arbeitgeber hat damit die Wahl, dem Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte entsprechend den betrieblichen Anforderungen und Wünschen des Unternehmens zuzuordnen. Bei Inhabern von Firmenwagen wird so

³ So BFH-Urteil v. 18.06.2009

⁴ sofern diese durch eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen.

auch beispielsweise der Aspekt der Dienstwagenbesteuerung als Entscheidungskriterium zur Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte dienen.

Wie bisher auch kann der Arbeitnehmer pro Dienstverhältnis maximal eine erste Tätigkeitsstätte haben. Der Neubegriff ist jedoch weiter gefasst als der bisherige Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte. So kann ab sofort auch eine betriebliche Einrichtung eines Konzernunternehmens (i.S.d. § 15 AktG) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten erste Tätigkeitsstätte sein. Im Sinne der Neuregelung können nunmehr auch langfristige Tätigkeiten des Arbeitnehmers, etwa bei einem Kunden des Arbeitgebers, eine erste Tätigkeitsstätte begründen. Entsprechendes gilt auch für Entsendungen im Rahmen von Konzernen oder etwa bei Fällen von Outsourcing sowie auch bei Zeitarbeitnehmern, sofern eine dauerhafte Tätigkeit gegeben ist.⁵

In Ermangelung einer dauerhaften Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer betrieblichen Einrichtung durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung muss nach § 9 Absatz 4 Satz 4 EStG von einer ersten Tätigkeitsstätte an der betrieblichen Einrichtung ausgegangen werden, an der der Arbeitnehmer (vgl. Punkt 2) typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Ar-

beitszeit dauerhaft tätig werden soll. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Arbeitgeber darauf verzichtet hat oder ausdrücklich erklärt, dass organisatorische Zuordnungen steuerlich nicht relevant sein sollen oder die Festlegung nicht eindeutig geregelt ist.

Die bislang gültige Rechtsprechung⁶, wonach auch eine mehrjährige ausschließliche Tätigkeit im Betrieb des Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, ist durch die festgeschriebene Erweiterung auf arbeitgeberfremde ortsfeste Einrichtungen obsolet geworden.

1.3 Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Mit Inkrafttreten des neuen Reisekostenrechts haben sich die Regelungen zur Anwendung und Berechnung der Entfernungspauschale nicht verändert. Es erfolgte jedoch eine Anpassung an den neuen Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ In allen Regelungsbereichen, in denen die Entfernungspauschale bislang an die regelmäßige Arbeitsstätte geknüpft war, erfolgt ein formaler Ersatz im Gesetz mit dem Termin der ersten Tätigkeitsstätte. Infolge der Neufestlegung wird der Begriffswechsel häufig und typischerweise mit einem gleichzeitigen örtlichen Wechsel der ersten

⁵ Anders: BFH, Urteil v. 15.05.2013, VI R 18/12; BFH/NV 2013 S. 1693

⁶ Zuletzt BFH, Urteil v. 13.06.2012, VI R 47/11, BStBl 2013 II S. 167.

Tätigkeitsstätte verbunden sein. Die Entfernungspauschale wird fortan nach der neuen Wegstrecke berechnet, welche für die arbeitstäglichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgeblich ist.

Grundsätzlich zu beachten gilt, dass der Arbeitnehmer immer dann, wenn die tatsächliche Arbeitsstätte identisch ist mit der ersten Tätigkeitsstätte, keine Reisekosten geltend machen kann. Die entsprechenden Wege unterliegen in diesem Fall der begrenzten Abzugsfähigkeit von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer. Der steuerfreie Arbeitgebersatz wird somit ausgeschlossen und bewirkt beim Firmenwageninhaber den Ansatz eines geldwerten Vorteils.

1.3.1 Entfernungspauschale für Fahrten zu Sammel- bzw. Treffpunkten

Wie unter 1.1. beschrieben gelten Sonderregelungen für Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte. Hier sind seit dem 01.01.2014 nur noch die Bestimmungen der Entfernungspauschale anzuwenden. Die Fahrten des Arbeitnehmers zum arbeitsrechtlich festgelegten Ort werden seitdem mit den begrenzt abzugsfähigen Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers gleichgesetzt. Beabsichtigt ist hiermit eine Beschränkung der Fahrtkosten, für die der Ansatz der reisekostenrechtlichen Kilometerpauschalen a priori ausgeschlossen ist. Die erste Tätigkeitsstätte wird hier aus-

drücklich nicht angenommen. Die Fahrt stellt eine typische berufliche Auswärtstätigkeit dar. Die berufliche Abwesenheitsdauer berechnet sich – für den Ansatz von Verpflegungsspesen – also bereits ab dem Verlassen der Wohnung.

Auch Fahrten von Bauarbeitern zum betrieblich definierten Sammelpunkt fallen fortan unter die einschränkende Regelung der Entfernungspauschale, ebenso Flug- und Schiffpersonal ist von dieser Neuregelung betroffen. Entscheidend ist jedoch für all diese unter die Entfernungspauschale fallenden Fahrten eine arbeitsrechtliche bzw. dienstliche Festlegung der jeweiligen Fahrt/en. So werden z.B. freiwillige Fahrgemeinschaften nicht unter diese Regelung subsummiert. Hier gelten für den Arbeitnehmer die allgemeinen Kilometersätze (0,30 EUR/pro gefahrenem Kilometer). Stellt die Fahrt zum Treff- oder Sammelpunkt eine Teilstrecke zur ersten Tätigkeitsstätte dar, ist ebenfalls die einschränkende Regelung der Entfernungspauschale zur Anwendung zu bringen.

1.4 Unterkunftskosten bei Auswärtstätigkeit

Nach der bis zum 31.12.2013 gültigen Regelung waren Unterkunftskosten bei Auswärtstätigkeiten des Arbeitnehmers der Höhe nach zeitlich unbegrenzt steuerfrei erstattungsfähig. Die Erstattung bezog sich hier auf tatsächlich entstandene Aufwendungen für Übernachtungen oder pau-

schal 20 EUR pro Übernachtung im Inland bzw. auf die jeweils geltenden Pauschbeträge für Übernachtungen im Ausland, die jährlich vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bekannt gegeben⁷ werden. Die Pauschbeträge galten nur für Arbeitgebererstattungen. Der Arbeitnehmer konnte jeweils nur die tatsächlichen Kosten geltend machen.

Nach der Gesetzesnovelle können nunmehr Unterkunftskosten bei einer Auswärtstätigkeit bis zu einer Dauer von *48 Monaten* geltend gemacht werden. Die Erstattung der Unterkunftskosten bezieht sich auch weiterhin auf die tatsächlichen Aufwendungen (bzw. pauschal 20 EUR pro Übernachtung). Kosten für Mahlzeiten sind nur nach § 9 Abs. 4 a EStG n.F. abziehbar. Sofern die Rechnung nur einen Gesamtpreis für Übernachtung und Verpflegung enthält, erfolgt eine Kürzung der Erstattung für das Frühstück in Höhe von 20% und für das Mittag- und Abendessen in Höhe von jeweils 40% der für den Unterkunftsort maßgebenden Verpflegungspauschalen/Tag. Bei einer Auswärtstätigkeit, die länger als 48 Monate andauert, kann ein Abzug nur wie bei der doppelten Haushaltsführung (vgl. zur doppelten Haushaltsführung ausführlicher nachfol-

gende Kapitel) bis zu einer Höhe von maximal 1.000 EUR erfolgen.

1.4.1 Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung – bisherige Regelung

Nach der bis Ende 2013 gültigen Regelung lag die Begrenzung der Unterkunftskosten der ortsüblichen Miete bei 60 qm zugrunde. Ein unbegrenzter steuerlicher Abzug der Aufwendungen war – mit erfolgter Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit - hiernach bislang möglich.

1.4.2 Doppelte Haushaltsführung – Neuregelung

Die Neuregelung des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG n.F. begrenzt die steuerlich geltend zu machenden Unterkunftskosten nun erstmalig. So liegt die Obergrenze hiernach bei 1.000 EUR/Monat. Dieser Höchstbetrag umfasst alle *Aufwendungen* wie Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung, Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) für Einrichtungsgegenstände, den Rundfunkbeitrag sowie eine eventuelle Zweitwohnungssteuer. Ausgenommen davon sind Familienheimfahrten. Diese können auch weiterhin steuerlich voll angesetzt werden. Nicht entscheidend ist die Anzahl der Wohnungsbewohner (Angehörige). Bei einer Zugehörigkeit zu den Steuerklassen III, IV und V kann regelmäßig vom Vorliegen der

⁷ [Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2014.](#)

Doppelten Haushaltsführung ausgegangen werden. Bei der Zugehörigkeit zur Steuerklasse I liegt eine doppelte Haushaltsführung nur vor, insofern:

- der Arbeitnehmer eine Hauptwohnung aus eigenem oder abgeleitetem Recht hat und sich an den entsprechenden Kosten finanziell beteiligt⁸ und
- die Unterkunft am Beschäftigungsort beruflich veranlasst ist.⁹

Eine Doppelte Haushaltsführung liegt hingegen nicht vor, wenn keine andere Wohnung vorhanden ist bzw. eine andere Wohnung zwar vorhanden ist, aber keine Beteiligung an den Kosten erfolgt. Soweit der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung des verbleibenden Rests in andere Monate des betreffenden Kalenderjahres möglich.

1.5 Verpflegungspauschalen

Der Mehraufwand für Verpflegung, der dem Arbeitnehmer im Rahmen einer beruflich bedingten Auswärtstätigkeit entsteht, kann weiterhin nur in Form von Pauschbeträgen steuerlich geltend gemacht werden (wobei sich die Stunden jeweils auf einen Kalendertag beziehen). Die bisher dreigliedrige Systematik der Verpflegungspau-

schalen in Deutschland (Auswärtstätigkeit von mind. 8-14 Stunden = 6 EUR; 14-24 Stunden = 12 EUR, >24 Stunden = 24 EUR) ist zum 01.01.2014 in eine zweigliedrige Systematik umgestellt worden:

Übersicht: Verpflegungsmehraufwand ab 1.1.2014

	mehr als 8 und weniger als 24 Stunden	für An- und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen	Abwesenheit 24 Stunden
Verpflegungspauschalen, die der Arbeitgeber steuerfrei zahlen kann	12 EUR	12 EUR	24 EUR
Verpflegungspauschalen, die der Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert erstatten kann	12 EUR	12 EUR	24 EUR
maximaler Erstattungsbetrag	24 EUR	24 EUR	48 EUR

Quelle: nach Hartmann/Sprenger: Reisekosten 2014, (Haufe-Verlag); S. 146.

Für berufliche Auswärtstätigkeiten im Ausland sind für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten auch weiterhin die veröffentlichten Pauschbeträge vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) für die jeweiligen Länder gültig.¹⁰ Auch für die Auslandstagegelder wird die Zweistufigkeit der Systematik eingeführt. Neu ist auch, dass bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten, die eine Übernachtung beinhalten, sowohl für den Anreisetag als auch den Abreisetag eine Pauschale von 12 EUR angesetzt werden darf, ohne

⁸ Bagatellbeträge von unter 10% gemessen an den Gesamthaushaltskosten reichen nicht aus.

⁹ Dies gilt auch, wenn die Entfernung zwischen Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte maximal die Hälfte der Entfernung Hauptwohnung zur Tätigkeitsstätte beträgt.

¹⁰Pauschbeträge vom BMF veröffentlicht am 11.11.2013

dass Mindestabwesenheitszeiten (nach Kalendertag) geprüft werden müssen. Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen in das Ausland und für Rückreisen aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend. Der Arbeitgeber kann Pauschbeträge entsprechend steuerfrei erstatten. Die Anhebung der Pauschbeträge auf 12 EUR ist vor allem für Außendienstmitarbeiter, Kundendienstmonteure, Handelsvertreter, Bau- und Montagearbeiter sowie in der mobilen Krankenpflege tätige Arbeitnehmer lukrativ, da eine bisher kaum erreichbare Abwesenheit von 14 Stunden vorausgesetzt wurde. Die Dreimonatsfrist des Ansatzes von Verpflegungsmehraufwendungen bleibt auch weiterhin bestehen. Neu ist jedoch, dass diese nach vierwöchiger Unterbrechung – auch im Krankheits- und Urlaubsfall – von vorne beginnt. Der Grund der Unterbrechung muss nicht mehr geprüft werden. Die Dreimonatsfrist gilt jedoch nicht bei Fahrtätigkeiten (Bus, LKW-Fahrer, Piloten), bei Tätigkeiten im weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder wenn dieselbe Tätigkeitsstätte nur an maximal zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird und diese entsprechend keine erste Tätigkeitsstätte ist. Länderspezifische Änderungen bei den Verpflegungspauschalen ergeben sich seit dem 01.01.2014 insbesondere für Polen,

Spanien, Südafrika, die Türkei sowie die USA.

1.6 Mahlzeitengestellungen

Wie unter 1.5 erwähnt, ergeben sich Änderungen, wenn der Arbeitnehmer während seiner dienstlichen Reisetätigkeit vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt Mahlzeiten erhält. Bislang wurde dieser Tatsache durch den Ansatz und durch die Versteuerung eines geldwerten Vorteils Rechnung getragen. Nach dem neuen Reisekostenrecht hat nunmehr eine Kürzung der Verpflegungspauschbeträge zu erfolgen. Diese Kürzung erfolgt in Höhe von 20% des Tagespauschbetrages (20% von 24 EUR = 4,80 EUR) für ein Frühstück sowie 40% für ein Mittag- oder Abendessen (40% von 24 EUR = 9,60 EUR). Bei Auslandsreisen sind die Prozentsätze von dem für diesen Ort geltenden Tagespauschbetrag zu berücksichtigen.

Die Kürzung hat stets tagesbezogen und maximal bis auf Null Euro zu erfolgen. Vom Arbeitnehmer zu zahlende Entgelte für die Verpflegung werden angerechnet. Die Kürzung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeitnehmer während der Auswärtstätigkeit an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung oder einem Arbeitessen während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes teilnimmt, sofern diese Teilnahme vom Arbeitgeber veranlasst

wurde.¹¹ Mahlzeiten, die ein Dritter bezahlt bzw. veranlasst hat, führen nicht zu einer Kürzung.

1.6.1 Großbuchstabe M im Lohnkonto des Arbeitnehmers

Zur Erleichterung von Betriebsprüfungen hat der Arbeitgeber nunmehr besondere Aufzeichnungspflichten. Ist bei Anspruch des Arbeitnehmers auf Verpflegungspauschale und erfolgter Mahlzeitengestellung im Rahmen einer Auswärtstätigkeit eine Kürzungsregelung einschlägig, so muss der Arbeitgeber dies mit dem Großbuchstabe „M“ im Lohnkonto des Arbeitnehmers sowie auch in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung kenntlich machen. Diese Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht gilt unabhängig von der Anzahl der Mahlzeitengestellungen an den Arbeitnehmer im Kalenderjahr. Entscheidend ist auch nicht, ob eine Besteuerung der Mahlzeiten ausgeschlossen ist (z.B. durch die Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen) oder die Mahlzeiten einer pauschalen Besteuerung unterliegen. Sofern Mahlzeiten gewährt werden, die keinen Arbeitslohn darstellen oder einen Wert von 60 EUR übersteigen (Belohnungssessen) und daher nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten sind, entfällt die Pflicht im Lohnkonto des Arbeitneh-

mers den Großbuchstaben „M“ aufzuzeichnen und zu bescheinigen.

1.7 Übernachtungskosten

Mit der Reisekostenreform 2014 wurden nun erstmalig die Übernachtungskosten gesetzlich geregelt¹² und entsprechend zum Werbungskostenabzug zugelassen. Übernachtungskosten sind dabei die tatsächlichen Aufwendungen für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung¹³. Geltend gemacht werden können die tatsächlichen Übernachtungskosten, sofern eine berufliche Veranlassung gegeben ist. Diese liegt vor, wenn der Arbeitnehmer auf Weisung des Arbeitgebers dienstlich unterwegs ist¹⁴. Auf die Angemessenheit des Hotelzimmers/ der Wohnung (Wohnungsgröße und Hotelkategorie) kommt es dabei nicht an. Sofern die Übernachtungskosten zum Teil privat und zum Teil beruflich veranlasst sind, hat für den Werbungskostenabzug eine strikte Trennung zu erfolgen (vgl. auch zur steuerfreien Erstattung durch den Arbeitgeber Kapitel 2).

1.8 Reisenebenkosten

Durch die Gesetzesnovelle zum 01. Januar 2014 ergeben sich hinsichtlich der Berücksichtigung von Reisenebenkosten

¹¹ Rz. 77 des BMF-Schreiben vom 30.09.2013

¹² § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG n.F.

¹³ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a Satz 2 EStG n.F.

¹⁴ Rz. 105 des BMF-Schreiben vom 30.09.2013

keine Änderungen. So sind die bislang gültigen Lohnsteuer-Richtlinien auch weiterhin anzuwenden. Modifizierungen sind hier jedoch aufgrund aktueller Rechtsprechungen zu erwarten.

Aufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit können grundsätzlich steuerfrei erstattet werden. Zu dieser Kostenart zählen zum Beispiel die Taxi/Mietwagenbenutzung, die Beförderung sowie die Aufbewahrung von Gepäck, Telekommunikationskosten, Parkplatzgebühren, Reparaturkosten infolge eines Unfalls, der Verlust von auf der Reise abhanden gekommener oder beschädigter Gegenstände, die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Reise verwendet werden mussten sowie Impfungen oder Reiseunfallversicherungen mit ausschließlicher Abdeckung von Berufsunfällen.

1.8.1 Reisekosten bei Aus- und Fortbildung

Die geänderten lohnsteuerlichen Reisekostenvorschriften sind auch einschlägig für auswärtige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, wenn diese im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen oder aus einem Dienstverhältnis resultieren. Entscheidendes Kriterium dabei ist, dass die (Weiter-)bildungsmaßnahme dem Dienstverhältnis sachlich unmittelbar zuzuordnen ist und eine berufliche Auswärtstätigkeit darstellt, da die Bildungsstätte nicht unter den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte zu

subsummieren ist. Rechtliche Änderungen ergeben sich für Bildungsmaßnahmen, die nicht auf das Dienstverhältnis zurückzuführen sind. So hat der Gesetzgeber zum 01.01.2014 festgelegt, dass eine Bildungseinrichtung eine erste Tätigkeitsstätte sein kann, sofern diese außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zweck eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Die entgegenstehende Rechtsprechung, die den Besuch einer Bildungsstätte als berufliche Auswärtstätigkeit klassifiziert hat, ist dadurch zum 01. Januar 2014 obsolet geworden.¹⁵

1.8.2 Geschäftsreisen bei Selbstständigen

Betroffen von der Gesetzesnovelle der Reisekostenregelung sind auch Selbstständige. Diese können die Höhe der als Betriebsausgabe abziehbare Reisekostensätze nach den in den vorgenannten Kapiteln dargestellten Regelungen geltend machen. Zur Unterscheidung zwischen einer beruflichen Auswärtstätigkeit von Arbeitnehmern gilt hier der Begriff der Geschäftsreise. Diese liegt vor, wenn der Selbstständige eine vorübergehende geschäftliche Auswärtstätigkeit außerhalb seines Betriebs, seiner Praxis oder einer sonstigen Betriebsstätte unternimmt. Un-

¹⁵ BFH, Urteil v. 09.02.2012; VI R 44/10, BFH/NV 2012 S. 854; BFH, Urteil v. 09.02.2012; VI R 42/11; BFH/NV 2012, S. 856

terschiede zum Arbeitnehmer in begrifflicher Hinsicht bestehen beim dauerhaften Tätigkeitsmittelpunkt. Der bei Selbstständigen anzuwendende Begriff der Betriebsstätte folgt anderen Kriterien als jener der (bisherigen) regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers. Diese Unterscheidung bleibt auch mit der Novelle bestehen. So kann beispielsweise auch weiterhin mehr als eine Betriebsstätte bestehen, wohingegen beim Arbeitnehmer in keinem Fall eine weitere als die erste Tätigkeitsstätte pro Dienstverhältnis möglich ist.

Seit dem 01. Januar 2014 ist jedoch insbesondere bei den Abzügen von Verpflegungskosten zu beachten, dass diese als Betriebsausgabe (siehe einleitend 2.9) auf die gesetzlichen Pauschbeträge begrenzt ist¹⁶, für die fortan eine zweistufige Staffelung (12 bzw. 14 EUR) bei inländischen Geschäftsreisen gilt. Vereinfacht wurden auch die Regelungen für An- und Abreisetage, bei denen die faktische zeitliche Abwesenheit nun nicht mehr maßgeblich ist.

2. Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die gleichen Beträge steuerfrei erstatten, die dieser als Werbungskosten in Ansatz bringen könnte. Nachfolgend sind die für die einzelnen Erstat-

tungskategorien geltenden Regelungen aufgeführt.

2.1 Fahrtkosten

Im Bereich der Fahrtkostenabrechnungen hat der Arbeitgeber nicht zu prüfen, ob der per Einzelansatz durch den Arbeitnehmer nachgewiesene Kilometersatz eine so genannte unzutreffende Besteuerung auslöst. Nach der bis zum 31.12. 2013 geltenden Regelung galt dies nur beim Ansatz des Betrags von 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer.

2.2 Verpflegungsmehraufwand

Auch bei der Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen kann die Überprüfung durch den Arbeitgeber hinsichtlich einer ggf. unzutreffenden Besteuerung unterbleiben, da dem Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Pauschbeträge zugesprochen wird.¹⁷

2.3 Inlands- und Auslandsübernachtungspauschale

Entgegen der Regelung beim Werbungskostenabzug darf der Arbeitgeber die Übernachtungskosten im Inland mit einem Pauschbetrag von 20 EUR steuerfrei ersetzen, wenn eine tatsächliche Übernachtung

¹⁶ § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG

¹⁷ BFH-Urteil v. 04.04.2006, VI R 44/03, BStBl 2004 I S. 1052.

tung erfolgt ist. Bei Auslandsübernachtungen ist der steuerfreie Arbeitgebersatz in Höhe der jeweiligen Auslandsübernachtungsgelder maßgeblich.¹⁸

2.4 Zusammengefasste Erstattung

Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Mehraufwand für Verpflegung i. H. d. Pauschbeträge steuerfrei erstattet, kann der Arbeitnehmer diese nicht noch einmal zusätzlich als Werbungskosten geltend machen. Sofern nur ein Teil der zulässigen Pauschbeträge erstattet wird, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag zu den insgesamt zulässigen Pauschbeträgen als Werbungskosten geltend machen. Bei zusammengefassten Erstattungen, die neben dem Ersatz von Verpflegungsaufwendungen auch die Übernachtungen einschließen, ist gegebenenfalls die gesamte steuerfreie Auslösung auf die Verpflegungsmehraufwendungen anzurechnen, sofern seitens des Arbeitnehmers keine Übernachtungskosten nachgewiesen werden können.

2.5 Übliche Mahlzeiten bis 60 EUR - Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte

Stehen dem Arbeitnehmer für die berufliche Auswärtstätigkeit keine Verpflegungsmehraufwendungen zu, weil er die 8-Stundengrenze der Abwesenheit nicht

erreicht oder die 3-Monatsfrist überschritten ist, und damit eine Kürzung des Werbungskostenabzugs beim Arbeitnehmer ausscheidet, verlangt der Gesetzgeber auch nach der Neuregelung die Besteuerung der vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gewährten Verpflegung bis zu einem Gesamtwert von 60 EUR. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber keinerlei Aufzeichnungen über die Reisekosten seiner Arbeitnehmer dokumentiert. Der Ansatz des geldwerten Vorteils in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts (2014: 1,63 EUR/Frühstück; 3 EUR Mittag- und Abendessen) ist im Rahmen der 60-EUR-Grenze obligatorisch. Nicht mehr zulässig ist - wie nach der alten Reisekostenregelung die mögliche Bewertung mit den tatsächlichen Kosten.¹⁹ Auch wenn im Normalfall der Ansatz eines geldwerten Vorteils für Arbeitnehmerbewirtungen bis zu 60 EUR wegen der vorrangigen Kürzung des Werbungskostenabzugs keine große praktische Relevanz haben dürfte, wurde dennoch eine neue gesetzliche Vorschrift zur Pauschalierung eingeführt. Im Falle der Besteuerung mit den amtlichen Sachbezugswerten (Mahlzeiten bis 60 EUR) kann der Arbeitgeber die Steuer mit dem festen Satz von 25 % sozialabgabenfrei übernehmen.

Für die betriebliche Praxis kann es im Bedarfsfall ratsam sein, die betriebsinterne Reisekostenrichtlinie dahingehend anzu-

¹⁸ BMF-Schreiben vom 09.11.2004, BStBl 2004 I S. 1052.

passen, dass steuerfreie Verpflegungspauschalen nur für Tage ohne Arbeitgeberverpflegung gewährt werden. Zu betonen ist, dass es sich hierbei um eine „Kann-Vorschrift“ handelt. So kann auch nach wie vor der lohnsteuerpflichtige Sachbezug aus einer Arbeitgeberbewirtung während dienstlicher Reisetätigkeiten bei der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers dem individuellen Lohnsteuerabzug unterworfen werden.

Die Pauschalierungsmöglichkeit für steuerpflichtige Verpflegungszuschüsse gilt unverändert weiter. Sofern Arbeitgeberseitig Speisen und Getränke gewährt werden, die den Wert von 60 EUR übersteigen, kann die Lohnsteuer weiterhin mit einem Pauschsatz von 25 % erhoben werden, soweit der Arbeitgeberersatz die dem Arbeitnehmer jeweils zustehende steuerfreie Pauschale um nicht mehr als 100 % übersteigt. Die Kürzung für unentgeltlich gewährte Mahlzeiten durch den Arbeitgeber bleibt zur Vereinfachung außer Ansatz. Für Tage, an denen die 8-Stundengrenze nicht erreicht wird, oder die 3-Monatsfrist abgelaufen ist, ist diese Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nicht gegeben.

3. Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer

Der nachfolgende kurze Überblick informiert über die wichtigsten Regelungsinhalte

der Reisekostenreform im Bereich der Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer.

3.1 Firmenwagenbesteuerung

Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein KFZ unentgeltlich zur privaten Nutzung überlässt, stellt diese Überlassung des Firmenwagens einen geldwerten Vorteil dar. Die bisherigen Berechnungsverfahren (pauschale Nutzwertermittlung in Form der 1%-Methode des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs sowie der Einzelnachweis in Form des Fahrtenbuchs) behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Jedoch wurde die Neudefinition der ersten Tätigkeitsstätte auch für die Firmenwagenbesteuerung übernommen. Bei beiden Berechnungsmethoden ist seit dem 01.01.2014 ein geldwerter Vorteil zu berechnen, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Firmenwagen auch für die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte überlässt.

3.2 Auswirkungen auf die betriebliche Praxis

Für die betriebliche Praxis bedeutet dies, dass der Ort der bisherigen regelmäßigen Arbeitsstätte und der Ort der ersten Tätigkeitsstätte künftig voneinander abweichen werden. Zu prüfen ist daher seit dem 01.01.2014, wo der Arbeitnehmer seitdem seine erste Tätigkeitsstätte hat und ob

¹⁹ so: Bundesfinanzhof (BFH); Beschluss v. 19.11.2008

diese noch mit der bislang gültigen regelmäßigen Arbeitsstätte übereinstimmt. Nachteile für den Arbeitnehmer dürften sich hier jedoch kaum ergeben, da der Gesetzgeber bei der Neubestimmung des Tätigkeitsstättenbegriffs mannigfaltige Möglichkeiten für die Zuordnung des Arbeitnehmers zur ersten Tätigkeitsstätte vorsieht.

Hingegen könnten Nachteile für Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte entstehen, denn die dann zum Tragen kommende Anwendung der Entfernungspauschale für die Nutzung des Firmenwagens (hier: § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG) hat auch einen geldwerten Vorteil zur Folge. Ein Arbeitnehmer, der zwar arbeitstäglich von seiner Wohnung den Betrieb aufsucht, dort aber beispielsweise nur begleitende Arbeiten ausübt, weil er hauptsächlich im Außendienst unterwegs ist, kann für diese Fahrten nur die einschränkende Regelung der Entfernungspauschale zur Anwendung bringen. Gleichzeitig ist dem Arbeitgeber die Möglichkeit entzogen, für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb die reisekostenrechtlichen Kilometersätze oder die Steuerfreiheit beim Firmenwagen zu erwirken.

3.3 Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Sofern der Arbeitnehmer das KFZ auch für Fahrten zwischen seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte nutzen darf, ist

der hier entstehende geldwerte Vorteil zusätzlich zu berücksichtigen. Der Sachbezug, dem der Gesetzgeber mit einer monatlichen Entfernungspauschale Rechnung getragen hat, ist per Zuschlag für den einzelnen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,03% des Bruttolistenpreises zu berechnen.

Für die Berechnung kommt es auf die tatsächliche Anzahl der Nutzungstage an. Bei weniger als 15 Nutzungstagen pro Monat verlangt der BFH eine Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002% des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung je Entfernungskilometer.²⁰ Die Finanzverwaltung räumt bei der 1%-Methode ein Wahlrecht zwischen dem 0,03%-Monatszuschlag und der 0,002%-Tagespauschale ein.

Nach der Gesetzesnovelle ist der Übergang auf die tageweise Berechnung für die betriebliche Praxis weniger relevant geworden, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug weniger als 15 Tage zur ersten Tätigkeitsstätte im Monat nutzt. Arbeitnehmer, die z.B. nur einmal in der Woche in der Betriebsstätte des Arbeitgebers anwesend sind, werden demnach häufig keine erste Tätigkeitsstätte mehr beim Arbeitgeber haben. Die Firmenwagenbesteuerung beschränkt sich in diesen Fällen auf die Privatnutzung. Der Ansatz des geldwerten

²⁰ so: BFH-Urteil v. 4.4.2008; VI R 85/04

Vorteils als Zuschlag zur 1%-Pauschale entfällt hier.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat zum 01.04.2014 einen gebraucht angeschafften Firmenwagen auch zur Privatnutzung erhalten (Bruttolistenpreis, Erstzulassung 2011: 60.000 €). Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 23 km.

Berechnung des geldwerten Vorteils:

• geldwerter Vorteil Monat April 2014:
➤ 1% von 60.000 EUR
➤ = 600 EUR
• Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
➤ $0,03\% \times 60.000 \text{ EUR} \times 23 \text{ km}$
➤ = 414 EUR
➤ ges.: 1014 EUR

Quelle: in Abwandlung: Hartmann/Sprenger (2014); S. 247

Der Lohnsteuerpflichtige Sachbezug des Firmenwagens im Monat April 2014 beträgt also insgesamt 1.014 EUR. Bei Anwendung der 1%-Regel muss zwingend die 0,03% bzw. bei Wahlrecht die 0,002%-Pauschale angewendet werden. Ein Einzelnachweis ist in diesem Fall nicht zulässig.

4. Reisekostenrecht in Europa: Beispiele und Besonderheiten

Nachfolgend sollen einige Beispiele und Besonderheiten beim Reisekostenrecht im europäischen Ausland dargestellt werden.

4.1 Aufteilung der Reisekosten bei gemischter Veranlassung

Bei der gemischten Veranlassung, also dem sowohl beruflich als auch privat bedingten Auslandsaufenthalt, ist eine Aufteilung in privat veranlasste und abziehbare Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten möglich.²¹ Nicht abziehbar sind hier etwa Aufwendungen der Lebensführung (Kleidung, Wohnung, Ernährung, allgemeine Schulbildung, Kindererziehung, Zeitung, Rundfunk, Besuch kultureller und sportlicher Veranstaltungen). Grundsätzlich gilt, dass nur Aufwendungen, die eindeutig und klar abgrenzbar sind, also betrieblich/beruflich oder privat veranlasst und unmittelbar zuzuordnen, als abzugsfähig anzusehen sind. Bei einer untergeordneten betrieblichen Mitveranlassung (< 10%) ist die Reise insgesamt als privat einzuordnen. Aufwendungen, die eindeutig und klar abgrenzbar ausschließlich beruflich oder privat veranlasst sind, sind auch bei geringer betrieblicher/beruflicher Mitveranlassung (<10 %) voll abzugsfähig.

²¹ BFH v. 21.09.2009, VI R 66/04, BstBl. II 2010 S. 685)

4.2 Steuerpflichtiger Arbeitslohn

Unter den steuerpflichtigen Arbeitslohn fallen regelmäßig die Aufwendungen für:

- touristisches Programm
- Fremdenführer
- Ausflüge
- Spiel- und Sportprogramme
- Feiern

4.3 Beispiele²²: Aufteilung der Reisekosten bei gemischter Veranlassung

Beispiel 1:

Ein Steuerpflichtiger nimmt während seiner 14-tägigen Urlaubsreise in Madrid an einer eintägigen Fachtagung teil.

Lösung:

Die Aufwendungen sind in vollem Umfang nicht (Privatanteil >90%) als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar. Jedoch können die Aufwendungen, die unmittelbar dem Fachseminar zugeordnet werden können (z.B. Teilnahmegebühr, Fahrtkosten vom Urlaubsort zum Tagungsort ggf. Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand) steuermindernd geltend gemacht werden.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer besucht eine Fachtagung in Brüssel. Er reist am Sonntagvormittag an. Von Mittwoch bis Freitagnach-

mittag findet der Kongress statt. Montagnachmittag findet die Heimreise nach Deutschland statt.

Lösung:

Insgesamt sind zwei Übernachtungen sowie die Kongressgebühren als Werbungskosten abzugsfähig. Darüber hinaus können anhand der betrieblichen und privaten Zeitanteile der Reise (3/9) die Flugkosten als gemischte veranlasste Aufwendungen geltend gemacht werden.

4.4 Besonderheiten bei Auslandsreisekosten

Der Ansatz der Verpflegungsmehraufwendungen der jeweiligen Länder ist dem aktuell gültigen BMF-Schreiben vom 11. November 2013 zu entnehmen. Bei Schiffsreisen ins Ausland ist der Verpflegungspauschbetrag von Luxemburg maßgebend, sofern das Schiff unter ausländischer Flagge geführt wird. Bei Schiffen einer deutschen Reederei sind für Seetage Inlandspauschbeträge anzusetzen.

Für Tage der Ein- und Ausschiffung ist der für den Hafenort geltende Pauschbetrag zu berücksichtigen. Sofern Ein- und Ausschiffung an einem Tag erfolgen, ist die Ausschiffung für die Berechnung maßgeblich. Für Flugreisen sind für die Tage, bei denen zwischen dem Abflugtag und dem Tag der Landung mehr als zwei Kalendertage liegen, die Verpflegungsmehraufwen-

²² Beispiele 1 und 2 nach: **Rödl & Partner**: Das neue Reisekostenrecht zum 01.01.2014: Vortrag in der IHK Trier am 12.02.2014; Autorin: RA Susanne Hierl

dungen von Österreich anwendbar. Die Erstattung der Übernachtungskosten bei Auslandsreisen nach den Pauschbeträgen ist nur durch den Arbeitgeber zulässig. Der Arbeitnehmer kann lediglich die tatsächlich entstandenen Kosten (per Nachweis) ansetzen. Darüber hinaus sind Fahrtkosten stets per Beleg nachzuweisen. Fahrten mit dem eigenen PKW oder dem Dienstfahrzeug sind mit der Entfernungspauschale abzurechnen.

5. Literaturhinweise:

Bundesministerium der Finanzen (BMF)

(2013): BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 01.01.2014. Berlin.

Bundesministerium der Finanzen (BMF)

(2013). Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2014.

Hartmann, Rainer, Sprenger, Andreas

(Hrsg.) Reisekosten 2014 – Leitfaden für die betriebliche Praxis (2014).- Haufe-Verlag.- Freiburg.

Rödl & Partner: Das neue Reisekostenrecht zum 01.01.2014: Vortrag IHK Trier am 12.02.2014; Autorin/Hrsg: RA Susanne Hierl

Internetquellen:

Überblick über das neue Reisekostenrecht ab 01. Januar 2014:

http://www.hk24.de/recht_und_steuern/steuer-recht/ertrag_lohnsteuer/einkommen_koerper_steuern/2707068/Ueberblick_ueber_das_neue_Reisekostenrecht_ab_1_Januar_2014.html

Steuerfreier Ersatz von Reisekosten:

http://www.stuttgart.ihk24.de/recht_und_steuern/steuerfreier_ersatz_von_reisekosten.html

[ern/steuerrecht/Lohnsteuer/971870/Steuerfreier_Ersatz_von_Reisekosten.html#4](http://www.stuttgart.ihk24.de/recht_und_steuern/steuerrecht/Lohnsteuer/971870/Steuerfreier_Ersatz_von_Reisekosten.html#4)

Erstattung des Verpflegungsmehraufwands:

http://www.haufe.de/finance/buchfuehrung-kontierung/erstattung-des-verpflegungsmehraufwands_186_204662.html

Reisekostenerstattung durch den Arbeitgeber bis 2013:

http://www.haufe.de/personal/personal-office-premium/reisekostenerstattung-durch-den-arbeitgeber-bis-2013-424-steuerfreiererstattung-gen_idesk_PI10413_HI1830816.html

Rödl & Partner: Das neue Reisekostenrecht 2014. Neuerungen und Umsetzung für die Praxis: <http://www.roedl.de/DE/de/themen/Documents/Das-neue-Reisekostenrecht-2014-Roedl-Partner.pdf>

Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland:

http://www.hk24.de/recht_und_steuern/steuer-recht/ertrag_lohnsteuer/internationales_steuerrecht/366622/Entsendung_von_Arbeitnehmern_ins_Ausland.html#2

Doppelbesteuerungsabkommen - DBA - sowie weitere staatenbezogene Veröffentlichungen:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuereur-recht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html